

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. S. 80), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23.03.2004 (GVBl. S. 230) und der §§ 151 und 152 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 2. Investitionserleichterungsgesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen die folgende Satzung beschlossen:

(enthält:

Entwässerungssatzung vom 16.12.2004

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.06.2006
2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.03.2016
3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.01.2017)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abgrenzung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitbedingungen

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 14 Bau, Betrieb Überwachung
- § 15 Einleitungsverbote
- § 16 Entleerung

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

- § 17 Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Haftung
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Abgaben, Beiträge, Gebühren
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Abwasserverband Köthen (im weiteren Verband genannt) betreibt in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers vier rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, genannt „Abrechnungsgebiet Köthen“, in der
 - Stadt Köthen (Anhalt) mit den Ortsteilen
 - Arensdorf, Baasdorf, Elsdorf, Gahrendorf, Hohsdorf, Köthen (Anhalt), Merzien, Porst und Zehringen
 - Stadt Südliches Anhalt mit den Ortsteilen
 - Breesen, Cosa, Fernsdorf, Fraßdorf, Friedrichsdorf, Gnetsch, Görzig, Großbadegast, Hinsdorf, Kleinbadegast, Klein-Weißandt, Körnitz, Libehna, Locherau, Meilendorf, Pfriemsdorf, Pösigk, Prosigk, Reinsdorf, Repau, Reupzig, Station Weißandt-Görlau, Storkau, Weißandt-Görlau, Zehmigkau, Ziebigk
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, genannt „Abrechnungsgebiet Crüchern“, in der
 - Einheitsgemeinde Osternienburger Land nur in den Ortsteilen
 - Frenz, Großpaschleben, Kleinpaschleben, Maxdorf, Mölz, Thurau, Trinum und Zabitz
 - Stadt Köthen (Anhalt) nur mit den Ortsteilen
 - Dohndorf, Großwülknitz, Kleinwülknitz und Löbnitz an der Linde
 - Stadt Bernburg (Saale) nur mit den Ortsteilen
 - Biendorf, Crüchern und Wohlsdorf.
 - Stadt Südliches Anhalt nur mit dem Ortsteil
 - Wörbzig
 - c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.

- (5) Die Begriffe „Leitung“ und „Kanal“ werden gleichbedeutend verwendet und beziehen sich sowohl auf Freigefällekanäle als auch auf Druckleitungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (6) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist ein Revisionsschacht vorhanden, so ist dieser Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die sich auf den privaten Grundstücken befinden und die nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (8) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört die gesamte öffentliche Schmutzwasserkanalisation, je nach den örtlichen Verhältnissen als Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen, Kläranlagen, Betriebshöfe usw. sowie alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und deren sich der Verband bedient
- (9) Zu der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört die gesamte öffentliche Niederschlagswasserkanalisation, je nach den örtlichen Verhältnissen als Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, die Grundstücksanschlüsse, die Pumpwerke und Rückhaltebecken sowie alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlags-

wassers, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und deren sich der Verband bedient.

- (10) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (11) Die Vorschriften dieser Satzung beziehen sich auf den Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so beziehen sich die Vorschriften anstelle des Eigentümers auf den Erbbauberechtigten. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so beziehen sich die Vorschriften anstelle des Eigentümers auf den Inhaber dieses Rechtes.

§ 3 Abgrenzung

- (1) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Revisionsschacht unabhängig davon, ob dieser auf dem zu versorgenden Grundstück oder im öffentlichen Straßenraum liegt. Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Ist ein Revisionsschacht nicht vorhanden (z.B. bei Druckleitungen), endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der dem Hauptkanal nächst gelegenen Grundstücksgrenze.
- (3) Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit dem Revisionsschacht an der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob eines oder mehrere dahinter liegende Grundstücke ebenfalls an eine der zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet an der Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet sie an der ersten Grundstücksgrenze.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Er ist nach Maßgabe des § 9 berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Ist das Grundstück im Trennverfahren erschlossen - sind also getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser vorhanden -, so darf das Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal und das Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (5) Ist ein einziger Kanal im Mischsystem vorhanden, kann sämtliches Abwasser in diesen Kanal eingeleitet werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihr Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit sie für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 4 nachträglich eintreten.
- (6) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (7) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 9 gilt. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (8) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nur für solche Grundstücke, auf denen eine ausreichende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück selbst nicht möglich ist. In Zweifelsfäl-

len hat der Grundstückseigentümer den Nachweis über die Möglichkeit der Versickerung auf seine Kosten zu erbringen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit erteilt werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und für deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband zugestimmt hat.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe von Abwasserleitungen befindlicher Baumbestand,
 - Angaben über Größe und Befestigungsart von versiegelten Flächen.

Bei Ausübung eines Gewerbes ist zusätzlich erforderlich:

 - c) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme und Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
 - f) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) bei Kleinkläranlagen den Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis,

- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2-14 genannten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an deren Stelle. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 7 nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Grundwasser oder Quellwasser, das über Drainage-Leitungen abfließt sowie unbelastetes Kühlwasser ist kein Abwasser und darf nur mit Zustimmung des Abwasserverbandes eingeleitet werden.
- (5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen grundsätzlich solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung oder Schlambeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere Stoffe wie:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten und Lederreste,
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharze, Lacke, Latex, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder, die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert 6,5 bis 10,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; toxische Stoffe.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn diese der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 in der Fassung vom 08.01.1987 entsprechen.
- (7) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Hierfür ist ein Gutachten gemäss § 7 Abs. 3 vorzulegen.
- (8) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

a) allgemeine Parameter

aa) Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez.1976)	35°C
bb) pH-Wert (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
cc) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul.1980)	nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

b) schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

aa) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr.1986)	100 mg/l
bb) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt: (DIN 38409-H 17, Mai 1981)	250 mg/l

c) Kohlenwasserstoffe

aa) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986); DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar.	50 mg/l
bb) gesamt	100 mg/l

(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		
cc) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt: (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		20 mg/l
d) halogenierte organische Verbindungen		
aa) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)- (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)		1 mg/l
bb) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) - als Summe aus Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l
e) Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
f) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
aa) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
bb) Arsen (DIN 38405-D 18, Sept.1985/ Aufschluss nach 10.1)	(As)	0,5 mg/l
cc) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5 mg/l
dd) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1 mg/l
ee) Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,5 mg/l
ff) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	(Cr)	1 mg/l
gg) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr-VI)	0,2 mg/l
hh) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	(Co)	2 mg/l
ii) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept.1991)	(Cu)	1 mg/l

jj) Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept.1991)	(Ni)	1 mg/l
kk) Quecksilber (DIN 38406-E 12-3. Juli 1980)	(Hg)	0,1 mg/l
ll) Selen	(Se)	2 mg/l
mm) Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	(Ag)	1 mg/l
nn) Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
oo) Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	(Sn)	5 mg/l
pp) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Ab- wasserreinigung auftreten (Nr.1 c)

g) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt.1983 oder DIN 38406-E 5-1, Okt.1983)	(NH ₄ N+NH ₃ N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
bb) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr.1981 oder DIN 38405-D 19, Febr.1988 oder DIN 38405-D 20, Sept.1991)	(NO ² -N)	10 mg/l
cc) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-I, Febr.1981)	(Cn)	20 mg/l
dd) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr.1981)	(Cn)	1 mg/l
ee) Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept.1991)	(F)	50 mg/l
ff) Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt.1983)	(P)	50 mg/l
gg) Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr.1988 oder DIN 38405-D 20, Sept.1991 oder DIN 38405-D 5, Jan.1985)	(SO 4)	600 mg/l
hh) Sulfit	(S)	2 mg/l

(DIN 38405-D 26, Apr.1989)

h) Weitere organische Stoffe

aa) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole 100 mg/l
(als C₆H₅OH)
(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)

bb) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen
(DIN 38404-C 1-1, Dez.1976 Konzentration, dass der
oder DIN 38404-C 1-2, Dez.1976 Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer mecha-
nisch-biologischen Kläran-
lage visuell nicht mehr ge-
färbt erscheint.

cc) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 0,002 mg/l

dd) Benzole, Toluole, Xylole, Ethylbenzol (BTEX) 0,05 mg/l

j) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (9) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe mit Abwässern aus anderen Bereichen, ohne das übliche Maß übersteigenden Aufwand, vom Verband genommen werden kann.
- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann eine qualifizierte Stichprobe vom Verband gefordert werden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als fünf Minuten entnommen und gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf, im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 50 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, für die beim Verband beschäftigten Personen und für die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Vorbehandlungsanlage den Verband unverzüglich zu informieren.

- (14) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (15) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 8 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Abschnitt II ***Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen***

§ 10 **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband. Bei Freigefällekanälen beträgt die geringste Dimension DN 150.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit oder Baulast gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten. Die Kosten hierfür sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern. Bei Notwendigkeit einer Änderung erfolgt diese ausschließlich über den Verband.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

Ist der Hauptkanal als Druckleitung vorhanden, so muss die Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls als Druckleitung mit Hebeanlage errichtet werden.

- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstaebeben ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Einleitstellen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986, DIN EN 12056 und DIN EN 752 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

Abschnitt III Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 4261 sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können. Für abflusslose Gruben gilt eine Mindestgröße von 1 m³.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (4) Abflusslose Gruben müssen dauerhaft dicht sein. Neuerrichtete und erneuerte abflusslose Gruben sind vom Verband abzunehmen. Die Abnahme ist beim Verband zu beantragen. Vom Grundstückseigentümer ist bei Abnahme sowie auf Verlangen des Verbandes, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, eine von einem Sachkundigen erstellte Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

§ 15 Einleitungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Niederschlagswasser, Grundwasser, Quellwasser und unbelastetes Kühlwasser dürfen ebenfalls nicht eingeleitet werden.

§ 16 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
 - b. Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr entschlammt.
 - c. Vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend den Festlegungen im Wartungsbericht des Sachkundigen für die Wartung der Anlage entschlammt.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten erstellen auf der Grundlage der Grubengröße und der Menge des anfallenden Abwassers einen Tourenplan und geben die Entsorgungstermine dem Grundstückseigentümer bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Kann im Ausnahmefall ein Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer nicht eingehalten werden, ist er verpflichtet, mindestens eine Woche vorher beim Verband oder seinen Beauftragten eine Terminverlegung zu beantragen. Besteht ein zusätzlicher Bedarf (außerhalb des planmäßigen Tourenplanes) der Entleerung der Grube, so ist dies durch den Grundstückseigentümer beim Verband anzuzeigen.
- (4) Für individuell vereinbarte Entsorgungstermine trägt der Grundstückseigentümer alle anfallenden Kosten.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 17 Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1 bis 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen § 9 Abs. 5 oder § 15 schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.06.1992, GVBl. LSA S. 710) in der zur Zeit gültigen Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a) Rückstau in der öffentliche Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall der Pumpwerke,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch, Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen in Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung können auf Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung Zwangsgelder angedroht und festgesetzt werden. Diese Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme unter Angabe der voraussichtlichen Kosten auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - § 5 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 - dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - § 8 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - § 9 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert,

- § 9 oder § 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 11 Abs. 4 die geforderte Anpassung in der gesetzten Frist nicht durchführt,
 - § 12 Abs. 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - § 12 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - § 14 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 4261 errichtet und betreibt,
 - § 14 Abs. 4 die Abnahme nicht beantragt und geforderte Dichtigkeitsprüfungen nicht vorlegt,
 - § 16 Abs. 1 und Abs. 3 die Entleerung behindert,
 - § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 - § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 23

Abgaben, Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie anderer Leistungen des Verbandes werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (3) Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und sonstige Einleiter erfolgt gemäß der Abwälzungssatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.